

Ihnen werde das Bauen in der Gemeinde, obwohl sie es nötig hätten, verboten. So hätten sie neuerbaute Häuser wiederum abreißen oder 100 Kronen bezahlen müssen.

Bald müsse einer, der im Gemeindebann Holz schlage, 75 Gulden Busse bezahlen, bald jedoch bloss deren 30.

Da die Chorherren von Beromünster aus ihrem Wald viel abholzen und verkaufen würden, begehre man wie früher wiederum den "hoffster".

Einer aus der Gemeinde habe dem Propst Korn als Bodenzins abliefern wollen, welches der Propst jedoch als unwährschaft zurückgewiesen und ihn mit 30 Gulden bestraft habe.

Keiner dürfe ab den Gütern Holz verkaufen, oder dann nur im Dorfe.

Die Chorherren von Beromünster hätten auf das Mass von "Alterschwandt" 100 Gulden geschlagen.

---

Kopie

AH 15, 121-125 - Blatt 122<sup>V</sup>, 124 und 125<sup>R</sup> leer

49

1653 März 29. [Beromünster]

A

SCHREIBEN DES MICHELSAMTES AN AMMANN [BEAT II.] ZURLAUBEN

---

Voll Spannung warte man auf den Spruch wegen des "fall gältts", das vor ca. 14 Jahren eingeführt worden sei. Dieses könne man deshalb nicht anerkennen, weil es vom Propst und Kapitel [von Beromünster] einseitig eingeführt worden sei. Man sei diesen zwar fällig und ehrschätzig, doch würde man keineswegs das Fallgeld bezahlen.

Im übrigen begehre man die gleichen Briefe und Siegel wie die andern Aemter. Alsdann wolle man die Obrigkeit als Schutz- und Schirmherren anerkennen.

---

Original mit Siegelresten - AH 15, 126